

Vorbereitung und Durchführung der Nutzungswechsel, die Pflicht zur Vornahme eigener Anpassungsmaßnahmen und ihren Ausgleichsanspruch.

Für die Konkretisierung der betrieblichen Grundbefugnisse hinsichtlich der Bodennutzung list z. B. auch die gesetzliche Regelung bestimmter (grundlegender, die Systembezogenheit und Einheitlichkeit sichernder und konkretisierbarer Rechte und Pflichten der Betriebe bei der Bodennutzung notwendig. Dazu könnten gehören: das Recht und die Pflicht zur (planmäßigen, zweckbestimmten, rationellsten) Nutzung; das Recht zum Besitz (damit Inanspruchnahme von Besitzschutz); die Pflicht zur ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung (als Grundlage von Verantwortlichkeitsregelungen); das Recht zur dauernden Nutzung, soweit sie nicht befristet oder bedingt begründet worden ist (mit Einzelregelungen, z. B. für den Entzug und die Beschränkung der Nutzung im gesellschaftlichen Interesse in gesetzlich vorgesehenen Fällen und im festgelegten Verfahren unter Beteiligung der Nutzer und bei Sicherung ihrer ökonomischen Interessen); die Pflicht, bei vorfristiger Beendigung des Nutzungsbedürfnisses die festgelegten Maßnahmen zu ergreifen (ökonomisch, vor allem über die Bodennutzungsgebühr als Bestandteil der Produktionsfondsabgabe stimuliert), damit die Bodenfläche anderweitig rationellster Nutzung zugeführt werden kann; das Recht und die Pflicht, den Boden im möglichen Rahmen (ökonomisch stimuliert) komplex (unter Verwendung vorhandener oder zu schaffender Rechtsformen, wie Mitnutzung oder Sekundärnutzung) zu nutzen.

Im Ergebnis aller dieser Maßnahmen (einschließlich der eigenverantwortlichen, betrieblichen und zwischenbetrieblichen Festlegungen) weisen die konkreten betrieblichen Rechte und Pflichten entsprechend den Aufgaben des Betriebes einen spezifischen Inhalt als Verwirklichung der Grundbefugnisse des Betriebes hinsichtlich seines Produktions- und Reproduktionsprozesses, als konkrete Form der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie auf. Es sind der Eigenverantwortung entsprechende subjektive Rechte und Pflichten der Betriebe, die den betrieblichen Verantwortungsbereich bei der Realisierung des Volkseigentums an den Produktionsmitteln[^] wie im einzelnen im Abschnitt I dargelegt, betreffen. Sie sind identisch mit dem Begriff der Rechtsstellung der Betriebe als Bodennutzer. Die Bodenrechtswissenschaft muß sichern helfen, daß die Betriebe ihre Verantwortung als Bodennutzer im höchsten gesellschaftlichen Nutzen wahrnehmen und daß hierauf die abseitige Interesseneinstimmung gerichtet ist. Die mit den betrieblichen Rechten und Pflichten zu erfassenden Beziehungen betreffen den gesamten betrieblichen Produktions- und Reproduktionsprozeß und können deshalb nicht mit dem vom kapitalistischen Warenverkehr und den Beziehungen zwischen den einzelnen kapitalistischen Warenbesitzern ausgehenden (subjektiven) Eigentumsrechtsbegriff — den zivilrechtlichen Eigentümerbefugnissen — oder einem davon abgeleiteten subjektiven Nutzungsrechtsbegriff bestimmt werden. Der Nutzungswechsel an Bodenflächen vollzieht sich als Realisierung des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums in den Wirtschaftsbeziehungen der Betriebe und unter Ausübung der darauf gerichteten betrieblichen Rechte und Pflichten und nicht in Übertragung subjektiver Eigentums- oder Nutzungsrechte.

Diese konzeptionellen Unterschiede sollen verdeutlicht werden am Beispiel der Übertragung von Bodenflächen von einem Betrieb an einen anderen für Investitionserfordernisse des neuen Nutzers, ohne daß der bisherige Nutzer Veranlassung hätte, seine Nutzungsbeziehungen zu beenden.

Die zivilrechtliche Konzeption vermag diesen Vorgang nur so zu erfassen, daß der bisherige Nutzer in Ausübung seiner ihm im Rahmen der Rechtsträgerschaft überlassenen Verfügungsbefugnis die Übertragung vornimmt